

# Nutzungsgrundlagen für Emittenten

System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen  
nach § 123 BörseG 2018

Version 5.3 / August 2024

---

# Inhalt

---

<b>Begriffsbestimmungen / Abkürzungen</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>7</b>
<b>2. Registrierung zum OAM Issuer Info</b> .....	<b>8</b>
2.1 Registrierungserklärung des Emittenten.....	8
2.2 Geeignete Verbreitungsmedien .....	8
<b>3. Übermittlung von RI-Dokumenten</b> .....	<b>9</b>
3.1 Allgemein .....	9
3.1.1 Klassifizierung der RI-Dokumente .....	9
3.1.2 Elektronische Übermittlung.....	9
3.1.3 Eintragung im Emittentenjournal (Empfangsnachweis).....	9
3.1.4 Dokumentenformat.....	9
3.1.5 Zeitpunkt der Übermittlung.....	10
3.1.6 Testfiles.....	10
3.2 Informationsspezifische Hinweise .....	10
3.2.1 Finanzinformationen.....	10
3.2.2 Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen.....	11
3.2.3 Informationen nach der Marktmissbrauchsverordnung.....	11
3.2.4 Insiderinformationen.....	12
3.2.5 Beteiligungsinformation.....	12
3.2.6 Sonstige Informationen.....	12
3.2.7 Information über die Einberufung der Hauptversammlung.....	12
3.2.8 Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und Veräußerung eigener Aktien .....	12
<b>4. Qualitätsnormen</b> .....	<b>13</b>
4.1 Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten .....	13
4.2 Authentizität zu speichernder Daten .....	13
4.3 Zeitaufzeichnung.....	13
<b>5. Systemzugangszeiten OAM Issuer Info</b> .....	<b>14</b>

<b>6. Vergütungen.....</b>	<b>15</b>
<b>7. Abmeldung vom OAM Issuer Info - Upload.....</b>	<b>16</b>
<b>8. Wichtige Hinweise.....</b>	<b>17</b>
<b>1. Allgemeine Bedingungen .....</b>	<b>19</b>
1.1 Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen .....	19
1.2 Haftung.....	19
1.3 Beendigung der Zusatzdienstleistung .....	19
1.4 Subsidiäre Geltung von Teil A der NGL.....	20
1.5 Datenverwendung und Nutzungsrechte .....	20
1.6 Rechtswahl und Gerichtsstand.....	20
<b>2. Besondere Bedingungen .....</b>	<b>21</b>
2.1 Bereitstellung vorgeschriebener Informationen („FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion“) .....	21
2.1.1 Gegenstand der Dienstleistung.....	21
2.1.2 Übermittlungsweg (Bereitstellung und Abholung).....	21
2.1.3 Backup-Prozess bei Störfällen.....	22
2.1.4 Entgelt .....	22
2.1.5 Beendigung .....	22
2.1.6 Wichtige Hinweise .....	22
2.2 Entgegennahme optionaler Informationen .....	23
2.2.1 Gegenstand der Dienstleistung.....	23
2.2.2 Übermittlung .....	23
2.2.3 Störfälle .....	23
2.2.4 Entgelt .....	23
2.2.5 Wichtige Hinweise .....	23

---

## Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

---

Für die Zwecke der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

<b>AktG</b>	Aktiengesetz; Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften, BGBl 1965/98 idgF
<b>Anerkannte elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme</b>	Medien, die die Anforderungen gemäß Art. 21 Abs. 1 TRL erfüllen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde anerkannt sind
<b>BörseG</b>	Börsegesetz 2018, BGBl 107/2017 idgF
<b>CESR</b>	Ausschuss der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden (Übernahme der Agenden durch ESMA seit 01.01.2011)
<b>DRM</b>	Digitales Rechtemanagement
<b>Emittent</b>	Emittent ist jede natürliche oder juristische Person, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Im Falle von Zertifikaten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, gilt als Emittent der Emittent der vertretenen Wertpapiere, wobei es unerheblich ist, ob diese Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder nicht (§ 1 Z 8 BörseG). Siehe auch den erweiterten Emittentenbegriff im Falle von Informationen nach der Marktmissbrauchsverordnung zu Finanzinstrumenten, die auf multilateralen oder organisierten Handelssystemen gehandelt werden (Art 3 Abs. 1 Z 21 MAR; Pkt. A.3.2.1 der NGL).
<b>Emittentenjournal</b>	In OAM Issuer Info geführtes Journal, in dem die wesentlichen Übermittlungsdaten zu RI-Dokumenten verzeichnet sind
<b>ESEF</b>	European Single Electronic Format
<b>ESEF-Bericht, ESEF-Finanzinformationen</b>	Ein im ESEF-Format erstellter Finanzbericht
<b>ESMA</b>	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde
<b>FMA</b>	Finanzmarktaufsichtsbehörde
<b>FMA-ESEF-Infotool</b>	Schnittstelle des OAM zur Übermittlung von Mitteilungen der FMA an Emittenten über technische Validierungen von gemäß ESEF erstellten Jahresfinanzberichten, Halbjahresfinanzberichten und Quartalsberichten

<b>MAR</b>	Marktmissbrauchsverordnung; Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April über Marktmissbrauch; ABI L 173/1 v. 12.6.2014.
<b>NGL</b>	Nutzungsgrundlagen
<b>Nutzungsberechtigter</b>	Jeder zur Nutzung von Zusatzdienstleistungen gemäß Teil B der NGL Berechtigte
<b>OAM</b>	Officially Appointed Mechanism
<b>OAM Issuer Info</b>	Technische Plattform zur Speicherung und Zurverfügungstellung von RI-Dokumenten (soweit OAM Issuer Info in den NGL als handelnde Person genannt wird, ist als Rechtsträger die OeKB zu verstehen)
<b>OAM Issuer Info - Upload</b>	Technischer Zugang für das Hochladen von RI-Dokumenten
<b>OeKB</b>	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, BLZ 10000, Firmensitz 1010 Wien, Am Hof 4 FN 85749b, Handelsgericht Wien UID Nummer: ATU 15350402, DVR 0052019
<b>RI</b>	Regulated Information (s. vorgeschriebene Informationen)
<b>RI-Dokumente</b>	Alle Dokumente, die von einem registrierten Emittenten an OAM Issuer Info als Dokument zur Speicherung vorgeschriebener Information übermittelt werden
<b>Service Center OAM Issuer Info</b>	Bei der OeKB eingerichtete Kontakt- und Auskunftsstelle zum System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen und zu Auskünften zur Benutzung von OAM Issuer Info (Geschäftszeiten siehe <a href="https://www.oekb.at">https://www.oekb.at</a> -> Kapitalmarkt Services)
<b>TRL</b>	Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG) idgF
<b>Verteilerjournal</b>	In OAM Issuer Info geführtes Journal, in dem die wesentlichen Bereitstellungsdaten zu RI-Dokumenten verzeichnet sind
<b>VMV</b>	Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 der FMA; BGBl II Nr 205/2017 idgF
<b>Vorgeschriebene Informationen</b>	Angaben, die gemäß § 119 Abs. 7 BörseG zu veröffentlichen sind, die Angabe des gemäß § 1 Z 14 BörseG gewählten Herkunftsmitgliedstaates, Quartalsberichte nach § 126 BörseG, Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen nach § 128 BörseG
<b>WBAG</b>	Wiener Börse Aktiengesellschaft

---

## Teil A – Gesetzliches Speichersystem

---

---

## 1. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

---

Die Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (TRL<sup>1</sup>), legt Anforderungen für die Veröffentlichung regelmäßiger und laufender Informationen (i.e. ‚vorgeschriebene Informationen‘) über Emittenten fest, deren Wertpapiere zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geregelten Markt zugelassen sind<sup>2</sup>. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Bestellung eines Systems zur zentralen Speicherung vorgeschriebener Informationen (OAM). Das Speichersystem dient der gesicherten Verfügbarkeit vorgeschriebener Informationen. Die innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen zur Funktion des Speichersystems enthält das Börsegesetz BGBl Nr 107/2017 in der geltenden Fassung<sup>3</sup>.

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (idF „OeKB“) fungiert als das in Österreich gesetzlich eingerichtete System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen. Die hierfür den Emittenten zur Verfügung gestellte technische Plattform wird von der OeKB unter der Bezeichnung OAM Issuer Info betrieben. Die Übermittlung der vorgeschriebenen Informationen erfolgt über OAM Issuer Info - Upload. Die Qualitätsnormen des OAM Issuer Info (siehe Pkt. 4) sind unter Heranziehung der Empfehlung des Committee of European Securities Regulators für mögliche technische Durchführungsmaßnahmen zur TRL<sup>4</sup> und der Empfehlung der Kommission vom 11. Oktober 2007 zum elektronischen Netz amtlicher bestellter Systeme für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt<sup>5</sup>.

Die vorliegende Nutzungsgrundlage wird anlassbezogen aktualisiert und für die in OAM Issuer Info registrierten Emittenten (siehe Teil A Pkt. 2 der NGL) in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der OeKB zur Verfügung gehalten. Die OeKB wird die jeweils erforderlichen Anpassungen des OAM Issuer Info vornehmen, um den jeweiligen technischen, kapitalmarktbezogenen und rechtlichen Entwicklungen sowie den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Speicherung von vorgeschriebener Information Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2004/109/EG ABI L 390/38.

<sup>2</sup> Art 1 Abs. 1 TRL.

<sup>3</sup> § 123 Abs. 1 und 5 BörseG.

<sup>4</sup> CESR's Final Technical Advice on Implemented Measures concerning the Transparency Directive; Storage of Regulated Information and Filing of Regulated Information (Ref CESR/06~292).

<sup>5</sup> Empfehlung 2007/657/EG ABI L 267/16.

---

## **2. Registrierung zum OAM Issuer Info**

---

### **2.1 Registrierungserklärung des Emittenten**

Der Emittent meldet sich gegenüber der OeKB in ihrer Funktion als in Österreich gesetzlich eingerichtetes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen durch firmenmäßig gezeichnete Abgabe der Registrierungserklärung im OeKB Kundenportal an.

### **2.2 Geeignete Verbreitungsmedien**

Emittenten können sich zur Dokumentenübermittlung geeigneter Verbreitungsmedien (vgl. §§ 2f VMV) bedienen, sofern diese an die automatisierte Schnittstelle des OAM Issuer Info - Upload angebunden sind (siehe Berechtigung von Service Providern gemäß Registrierungsformular).



---

## 3. Übermittlung von RI-Dokumenten<sup>6</sup>

---

### 3.1 Allgemein

#### 3.1.1 Klassifizierung der RI-Dokumente

An OAM Issuer Info zu übermittelnde RI-Dokumente enthalten ausschließlich Informationen, die auch der aufsichtsbehördlichen und/oder der börslichen Übermittlungspflicht unterliegen. Die Zuordnung der RI-Dokumente in OAM Issuer Info knüpft an die unionsrechtliche Klassifizierung der jeweiligen Information an. Bei Übermittlung eines RI-Dokuments muss die jeweilige Klassifizierung des Dokumententyps angegeben werden. Die Klassifizierungstypen sind dem OAM Issuer Info - Upload zu entnehmen.

#### 3.1.2 Elektronische Übermittlung

Die Datenübermittlung an OAM Issuer Info erfolgt ausschließlich über OAM Issuer Info - Upload im Wege der elektronischen Dokumentenübermittlung.

#### 3.1.3 Eintragung im Emittentenjournal (Empfangsnachweis)

Registrierte Emittenten können Einsicht in das Emittentenjournal nehmen, worin die wesentlichen Übermittlungsdaten zu RI-Dokumenten eingetragen werden (Dokumentenidentifikation, Klassifizierungstyp, Speicherungszeitpunkt u.a.).

Der Zeitpunkt, zu dem ein RI-Dokument als zur Speicherung entgegengenommen gilt, bestimmt sich nach dem Eintragungszeitpunkt im Emittentenjournal. Der Emittent erhält einen elektronischen Empfangsnachweis (Bildschirmanzeige) über die wirksame Dokumentenübermittlung.

#### 3.1.4 Dokumentenformat

RI-Dokumente sind entweder als PDF- oder TXT-Dateien an OAM Issuer Info zu übermitteln, es sei denn, dass nach den Bestimmungen der TransparenzRL oder eines auf dieser Richtlinie basierenden delegierten Rechtsaktes ein anderes Dokumentenformat vorgesehen ist (s. Punkt 3.2).

Der Emittent ist für die inhaltlich, technisch und zeitlich uneingeschränkte Ausgestaltung der übermittelten RI-Dokumente verantwortlich, so dass diese auch an Dritte ohne Einschränkung zur Verfügung gestellt werden können (Verbot von Leseschutzeinrichtungen, Verschlüsselungsfunktionen, DRM - Funktionen oder sonstige Einschränkungen).

---

<sup>6</sup> Zur Übermittlung von Dokumenten über die Einberufung der Hauptversammlung und Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und Veräußerung eigener Aktien siehe A. 3.2.7 und A.3.2.8).

### **3.1.5 Zeitpunkt der Übermittlung**

Vorgeschriebene Informationen müssen gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung an OAM Issuer Info übermittelt werden (§ 123 Abs. 1 BörseG).

Durch Übermittlung eines RI-Dokuments an OAM Issuer Info erklärt der Emittent, dass dieses Dokument gleichzeitig gemäß § 123 Abs. 1 BörseG veröffentlicht wurde und von OAM Issuer Info auch Dritten zur Verfügung gestellt werden darf.

### **3.1.6 Testfiles**

Vor Übermittlung veröffentlichter RI-Dokumente können Dokumente zu Testzwecken im Testsystem des OAM Issuer Info gebührenfrei hochgeladen werden.

Vorbehaltlich abweichender informationsspezifischer Regelungen gemäß Punkt 3.2 dürfen an OAM Issuer Info übermittelte Testfiles keine vertraulichen Echtdateien enthalten. Werden dessen ungeachtet vertrauliche Echtdateien vom Emittenten oder von einem für den Emittenten registrierten Dritten im Testsystem hochgeladen, trägt der Emittent das Risiko der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte und hält der Emittent OAM Issuer Info gegenüber allfälligen in diesem Zusammenhang gegenüber OAM Issuer Info geltend gemachten Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Sind unzulässig übermittelte vertrauliche Echtdateien auch als unveröffentlichte Insiderinformationen nach Art 17 MAR zu qualifizieren, ist OAM Issuer Info überdies zur sofortigen Sperre des Emittenten oder des für ihn im Testsystem handelnden Bevollmächtigten berechtigt.

## **3.2 Informationsspezifische Hinweise**

### **3.2.1 Finanzinformationen**

Finanzinformationen enthaltende RI-Dokumente sind Jahresfinanzberichte gemäß § 124 Abs. 1 BörseG, Halbjahresfinanzberichte nach § 125 Abs. 1 BörseG und – sofern vom Börseunternehmen vorgesehen – Quartalsberichte nach § 126 BörseG.

Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen, sind gemäß Art 3 der delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission im XHTML-Format zu erstellen und ausschließlich in diesem Format an OAM Issuer Info zu übermitteln.

Für Jahresfinanzberichte mit Abschlüssen für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, sowie für Halbjahresfinanz- und (allfällige) Quartalsberichte gelten die allgemeinen Formatvorgaben des Punkt 3.1.4 (PDF- u. TXT-Dateiformat). Halbjahresfinanzberichte und (allfällige) Quartalsberichte können auf freiwilliger Basis auch im XHTML-Format übermittelt werden.

Der Emittent ist für die Übermittlung der Finanzinformationen im gesetzmäßigen Berichtsformat, einschließlich der gesetzmäßigen Auszeichnung konsolidierter IFRS-Abschlüsse unter Beachtung des ESEF Reporting Manual (ESMA32-60-254 idjgF) verantwortlich. OAM Issuer Info trifft keine diesbezügliche Prüfpflicht und übernimmt keine diesbezügliche Verantwortung. Unbeschadet dessen werden über OAM Issuer Info Mitteilungen der FMA an Emittenten übermittelt, wenn die FMA solche Mitteilungen aufgrund

einer von ihr durchgeführten technischen Validierung von Jahresfinanzberichten, Halbjahresfinanzberichten und (allfälligen) Quartalsberichten als erforderlich erachtet („FMA-ESEF-Infotool“)<sup>7</sup>. Enthält die Mitteilung der FMA die Empfehlung zu einer formatbezogenen Korrektur des ESEF-Berichts sowie einen Hinweis zur Kennzeichnung des korrigierten ESEF-Berichts als „Formatversion 2“, kann diese Kennzeichnung bei Übermittlung der (zuvor korrigiert veröffentlichten) Folgeversion an OAM Issuer Info bei der Dokumentenbezeichnung im Feld „Dokumententitel“ des OAM Issuer Info - Upload vom Emittenten hinzugefügt werden. Im Feld „Kurzbeschreibung“ können vom Emittenten weitere Erläuterungen zur korrigierten Formatversion angeführt werden. Für die Richtigkeit derartiger, infolge der technischen Validierung durch die FMA vorgenommener oder vom Emittenten selbst vorgenommener Kennzeichnungen und Erläuterungen ist ausschließlich der Emittent verantwortlich.

Übermittlungen von Informationen im Rahmen des FMA-ESEF-Infotools erfolgen an diejenigen Personen, die der Emittent im Zuge seiner Registrierung gegenüber OAM Issuer Info als Kontaktpersonen bekannt gegeben hat. Werden ESEF-Finanzinformationen, bevor sie als veröffentlichte RI-Dokumente übermittelt werden, als Testfile im Testsystem des OAM Issuer Info hochgeladen, dürfen diese Testfiles entgegen Punkt 3.1.6 der NGL bereits Echtdaten enthalten. Der Emittent nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass derartige Testfiles von den für OAM Issuer Info zum Betrieb des gesetzlichen Speichersystems herangezogenen Personen eingesehen, bearbeitet und der FMA zum Zwecke der technischen Validierung zur Verfügung gestellt werden können. Darüber hinaus gewährt OAM Issuer Info Dritten keinen Zugang zu diesen Testfiles.

### 3.2.2 Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen

Emittenten, die gemäß § 243d UGB einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstellen oder deren Mutterunternehmen gemäß § 267c UGB einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstellen, haben diese von ihnen oder ihren Mutterunternehmen erstellten Berichte gemäß § 128 BörseG als RI-Dokumente zu übermitteln.

### 3.2.3 Informationen nach der Marktmissbrauchsverordnung

Die Marktmissbrauchsverordnung sowie die delegierte Verordnung zu Rückkaufprogrammen und Stabilisierungsmaßnahmen<sup>8</sup> verweisen im Zusammenhang mit bestimmten zu veröffentlichenden Informationen auf die Nutzung des amtlich bestellten Speichersystems (Art 17 u 19 MAR; Art 2 und 6 DeIVO). Die im OAM Issuer Info hierfür vorgesehenen Kategorien finden sich unter den Bezeichnungen (i) Insiderinformationen (ii) Eigengeschäfte von Führungskräften (iii) Bekanntgaben zu Rückkaufprogrammen und (iv) Bekanntgaben zu Stabilisierungsprogrammen.

Auf den erweiterten Emittentenbegriff der MAR bzw. deren Anwendung auch auf Finanzinstrumente, die auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden, wird hingewiesen (vgl. Art 3 Z 21, Art 17 Abs. 1 UAbs. 2 u Art 19 Abs. 4 lit b MAR).

---

<sup>7</sup> Hinweis zum Inkrafttreten des FMA-ESEF-Infotools: Übermittlungen der FMA erfolgen ab dem 1.2.2021 im Produktivbetrieb. Darüber hinaus steht Emittenten weiterhin die seit dem 1.1.2021 mögliche Übermittlung von Testfiles zur Verfügung.

<sup>8</sup> DeIVO (EU) 2016/1052 der Kommission v. 8. März 2016 ABl L 173/34 v. 30.6.2016.

### **3.2.4 Insiderinformationen**

Im Zusammenhang mit Insiderinformationen ist im Besonderen auf die gegenüber der FMA und dem Börseunternehmen einzuhaltende Vorabmitteilungspflicht zu achten (vgl. § 119 Abs. 6 BörseG und § 1 VMV). Die Übermittlung des RI-Dokuments an OAM Issuer Info darf erst nach der Vorabmitteilung, und zwar gleichzeitig mit (nicht vor!) der Veröffentlichung der Insiderinformation erfolgen. Der Emittent erklärt durch Übermittlung des Dokuments an OAM Issuer Info, dass er die genannten einschlägigen Bestimmungen eingehalten hat und das RI-Dokument daher von OAM Issuer Info Dritten gegenüber zur Verfügung gestellt werden darf.

### **3.2.5 Beteiligungsinformation**

Zur Beteiligungsinformation zählen die Angaben über bedeutende Stimmrechtsschwellen gemäß § 135 Abs. 2 BörseG.

Weitere Beteiligungsinformationen sind die Änderung der Stimmrechtsgesamtzahl gemäß § 135 Abs. 1 BörseG und die Änderungen von Anteilsschwellen eigener Aktien des Emittenten gemäß § 135 Abs. 3 BörseG.

### **3.2.6 Sonstige Informationen**

Unter sonstigen Informationen sind Rechtsänderungen zu Aktiengattungen oder anderen Wertpapieren gemäß § 138 und § 139 BörseG, und die Wahlrechtsausübung zum Herkunftsmitgliedstaat eines Emittenten gemäß § 1 Z 14 lit a sublit bb, lit b, lit c oder lit d BörseG zu verstehen.

### **3.2.7 Information über die Einberufung der Hauptversammlung**

Für gemäß § 3 AktG börsennotierte Gesellschaften, die die Einberufung zur Hauptversammlung gemäß § 107 Abs. 3 AktG iVm § 123 Abs. 4 BörseG bekannt machen, ist im Speichersystem der Dokumententyp „HV Einberufung“ vorgesehen. Dokumente, mit denen diesbezügliche Informationen an OAM Issuer Info übermittelt werden, gelten nicht als RI-Dokumente, da sie keine ‚vorgeschriebene Information‘ iSd § 1 Z 22 BörseG enthalten und auch nicht zu den aufsichtsbehördlichen Informationen nach § 123 Abs. 1 BörseG zählen. Teil A der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gilt für diese Dokumentenart daher sinngemäß (siehe hierzu auch Hinweis in Pkt. 8 vorletzter Absatz).

### **3.2.8 Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und Veräußerung eigener Aktien**

Für Informationen, die in § 119 Abs. 9 BörseG über Aktienoptionen, Rückkaufprogramme und die Veräußerung eigener Aktien genannt sind, ist im Speichersystem ein entsprechender Dokumententyp vorgesehen. Dokumente, mit denen diesbezügliche Informationen an OAM Issuer Info übermittelt werden, gelten nicht als RI-Dokumente, da sie nach aufsichtsbehördlicher Rechtsansicht keine ‚vorgeschriebenen Informationen‘ iSd § 1 Z 22 BörseG enthalten (siehe hierzu auch Hinweis in Pkt. 8 letzter Absatz). Teil A der vorliegenden Nutzungsgrundlagen gilt für diese Dokumentenart daher sinngemäß.

---

## 4. Qualitätsnormen

---

### 4.1 Datensicherheit / Integrität gespeicherter Daten

Übermittelte RI-Dokumente werden in OAM Issuer Info inhaltlich unverändert erfasst.

An OAM Issuer Info übermittelte RI-Dokumente können nicht mehr zurückgezogen, ausgetauscht, abgeändert oder in sonstiger Weise verändert werden. Für den Fall, dass ein RI-Dokument irrtümlich zur Speicherung übermittelt wurde, dessen Inhalt oder Format nicht mit der Veröffentlichung des Dokuments übereinstimmt (abweichende oder fehlende Dokumentenveröffentlichung), kann das Dokument auf Ansuchen des Emittenten als ‚Fehlerhaft‘ gekennzeichnet werden. Gekennzeichnete Dokumente werden sodann nur noch über eine erweiterte Abfragefunktion in Evidenz gehalten. Zur Möglichkeit der Formatkorrektur von ESEF-Berichten siehe Punkt 3.2.1.

### 4.2 Authentizität zu speichernder Daten

Die Datenübermittlung erfolgt über eine gesicherte Leitungsverbindung. Die Echtheit der übermittelten RI-Dokumente wird von OAM Issuer Info - Upload gemäß dem unter Pkt. 2 erfassten Registrierungsverfahren wahrgenommen.

### 4.3 Zeitaufzeichnung

In OAM Issuer Info werden Tag und Uhrzeit jeder wirksam erfolgten Dokumentenübermittlung elektronisch erfasst. Emittenten können die Zeitangaben zu den von ihnen übermittelten RI-Dokumenten im Emittentenjournal abrufen (Pkt. 3.1.3).

---

## 5. Systemzugangszeiten OAM Issuer Info

---

Die Übermittlung von Dokumenten zum Zwecke der Speicherung ist grundsätzlich ohne jede zeitliche Einschränkung möglich. Im Falle einer wesentlichen Betriebsunterbrechung, etwa aufgrund von Wartungsmaßnahmen, technischen Störungen oder höherer Gewalt, werden registrierte Emittenten in geeigneter Weise über die möglichst unverzügliche Wiederaufnahme der Speicherfunktionen informiert. Während einer Betriebsunterbrechung können nach Abstimmung mit dem Service Center OAM Issuer Info RI-Dokumente auf anderem Wege als gemäß Pkt. 3 übermittelt werden. Im Falle einer physischen Dokumentenübermittlung ist nach Wiederaufnahme des Betriebes das RI-Dokument elektronisch nachzureichen.

---

## 6. Vergütungen

---

Die aktuellen, für die Entgegennahme und Speicherung von RI-Dokumenten u. Dokumenten nach Pkt. 3.2.7 und 3.2.8 geltenden Vergütungssätze (Basis- und Uploadpreise) sind auf <https://www.oekb.at> -> Kapitalmarkt Services abrufbar.

Der Zugang für Endnutzer im Wege der Abfrage und des Herunterladens von RI-Dokumenten wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für erweiterte Nutzerunterstützungen können Kosten anfallen.

---

## 7. Abmeldung vom OAM Issuer Info - Upload

---

Die Abmeldung des Emittenten gegenüber dem OAM Issuer Info - Upload (etwa infolge der Zurückziehung der Wertpapiere des Emittenten vom börslichen Handel oder infolge eines Wechsels des Herkunftsmitgliedstaates) erfolgt durch die an das Service Center OAM Issuer Info zu richtende firmenmäßig gezeichnete Erklärung, dass der Emittent in Österreich nicht mehr gemäß § 123 Abs. 1 BörseG zur Hinterlegung vorgeschriebener Informationen verpflichtet ist.



---

## 8. Wichtige Hinweise

---

Unbeschadet der Fehlermeldung im Falle von zur Speicherung technisch ungeeigneter Dokumentenübermittlungen werden im Rahmen von OAM Issuer Info weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, Formate noch sonstige Eigenschaften der vom Emittenten übermittelten RI-Dokumente geprüft.

Für die rechtmäßige Zuordnung und Kennzeichnung von Dokumenten trägt der Emittent, gegebenenfalls auch der von diesem gegenüber OAM Issuer Info für die Dokumentenübermittlung Bevollmächtigte, die ausschließliche Verantwortung.

Unbeschadet bestehender Vereinbarungen über Zusatzdienstleistungen nach Teil B der NGL ersetzt die Übermittlung vorgeschriebener Informationen an OAM Issuer Info nicht die Pflicht des Emittenten, vorgeschriebene Informationen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen oder zu melden.

Die Information nach § 107 AktG über die Einberufung einer Hauptversammlung gilt nicht als „vorgeschriebene Information“ gemäß § 1 Z 22 BörseG. Dessen ungeachtet kann sie nach § 107 Abs. 3 AktG in derselben Weise bekannt gemacht werden, wie sie für vorgeschriebene Information gemäß § 123 Abs. 4 BörseG vorgesehen ist. In diesem Falle gelten die Erfordernisse für die Gewährleistung eines schnellen Zuganges nach § 107 Abs. 3 AktG jedenfalls als erfüllt. Die Aufnahme des Dokumententyps „HV Einberufung“ im gesetzlichen Speichersystem erfolgt ausschließlich zu dem Zweck, den Emittenten zu ermöglichen, diese Information auch im Sinne von § 123 Abs. 4 BörseG dem Speichersystem zur Verfügung zu stellen. Durch die Aufnahme dieses Dokumententyps im Speichersystem wird von der OeKB keinerlei Aussage oder rechtliche Festlegung dahingehend getroffen, ob der in § 107 Abs. 3 AktG enthaltene Verweis auf § 123 Abs. 4 BörseG neben der Gewährleistung eines schnellen Zugangs durch geeignete Verbreitungsmedien auch die Übermittlung zur Speicherung zwingend umfasst oder nicht.

Informationen zu Aktienoptionen, Rückkaufprogrammen und zur Veräußerung eigener Aktien nach § 119 Abs. 9 BörseG sind wie vorgeschriebene Informationen zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen (vgl. § 119 Abs. 9 BörseG iVm Abs. 7 leg cit), gelten aber nach Auslegung der zuständigen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht als ‚vorgeschriebene Informationen‘ im Sinne von § 1 Z 22 BörseG. Die Aufnahme dieses Dokumententyps im Speichersystem der OeKB erfolgt daher ausschließlich zu dem Zweck, es den Emittenten zu ermöglichen, diese Informationen nach § 123 Abs. 4 BörseG im Speichersystem zur Verfügung zu stellen, ist jedoch nicht als rechtliche Qualifikation durch die OeKB im Sinne einer zwingenden Übermittlung zu verstehen.

---

## Teil B – Zusatzdienstleistungen

---

---

# 1. Allgemeine Bedingungen

---

## 1.1 Geltungsbereich, Änderungen, Teilnichtigkeit der Bedingungen

Dienstleistungen der OeKB, die diese in ihrer Funktion als das in Österreich gesetzlich eingerichtete System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen gemäß Teil B der NGL zur Verfügung stellt, werden zusätzlich zu den auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Speicherfunktionalitäten (vgl. Teil A der NGL) auf ausschließlich privatautonomer Basis erbracht. Sie bedürfen der Vereinbarung mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und werden, vorbehaltlich anderslautender individueller Abreden oder Sonderbedingungen, nach den allgemeinen und besonderen Bedingungen des Teil B der NGL (gemeinsam: „Bedingungen“) erbracht. Die Bedingungen lassen aus anderen Rechtsbeziehungen resultierende Rechte und Pflichten zwischen der OeKB und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten unberührt.

Änderungen der Bedingungen werden auf der Website der OeKB (<https://www.oekb.at> -> [Kapitalmarkt Services](#)) veröffentlicht. Hiervon werden die Nutzungsberechtigten durch Bekanntgabe von Veröffentlichungsort und Zeitpunkt, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen, schriftlich oder elektronisch verständigt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung des Nutzungsberechtigten dessen schriftlicher, an das Service Center OAM Issuer Info gerichteter Widerspruch bei der OeKB einlangt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser NGL bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## 1.2 Haftung

Zusatzdienstleistungen werden grundsätzlich nur gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl 1979/140 idjgF erbracht. Sofern ausnahmsweise Dienstleistungen gegenüber einem Verbraucher iSd KSchG erbracht werden sollten, gilt die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, sofern es sich hierbei nicht um Schäden an der Person handelt, als ausgeschlossen. Im Verhältnis zu Unternehmern gilt die Haftung der OeKB für eigenes Verschulden, ebenso wie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als ausgeschlossen und ist auf den Ersatz des positiven Schadens beschränkt.

## 1.3 Beendigung der Zusatzdienstleistung

Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt oder die besonderen Bedingungen keine entgegenstehenden Regelungen treffen, können Zusatzdienstleistungen von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist, im Falle unentgeltlicher Dienstleistungen seitens der OeKB auch ohne Einhaltung einer Frist, zu jedem Monatsletzten gekündigt werden. Die Möglichkeit jederzeitiger Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

## **1.4 Subsidiäre Geltung von Teil A der NGL**

Soweit keine Abweichungen nach den besonderen Bedingungen bestehen, gelten auch für Zusatzdienstleistungen sinngemäß die Regelungen über die Registrierung zum OAM Issuer Info - Upload, die Übermittlung von Dokumenten, die angewandten Qualitätsnormen und die Systemzugangszeiten zum OAM Issuer Info - Upload (siehe jeweilige Regelung in Teil A der NGL).

## **1.5 Datenverwendung und Nutzungsrechte**

Mit Beauftragung einer Zusatzdienstleistung erklärt sich der Nutzungsberechtigte einverstanden, dass die OeKB die vom Nutzungsberechtigten mitgeteilten Kontaktdaten verwenden darf, soweit dies dem Zwecke der jeweiligen Zusatzdienstleistung dient (z.B. Verständigung über geänderte Nutzungsgrundlagen; Übermittlungsbestätigungen, Information über die Beendigung einer Dienstleistung und dgl.).

Für den Fall, dass im Zuge einer Zusatzdienstleistung übermittelte Dokumente oder Informationen urheberrechtlichen oder einen verwandten Rechtsschutz genießen, erklärt der Nutzungsberechtigte über sämtliche Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte an den Dokumenten oder Informationen zu verfügen, die OeKB diesbezüglich gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten und der OeKB die nicht ausschließliche Verwertung (insb. Vervielfältigungen und Verbreitungen) zu gestatten.

## **1.6 Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Nutzungsberechtigten und der OeKB gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in Wien, Innere Stadt.

---

## 2. Besondere Bedingungen

---

Die besonderen Bedingungen gelten für die jeweilige Zusatzdienstleistung neben den allgemeinen Bedingungen und gehen diesen im Falle von Abweichungen vor.

### 2.1 Bereitstellung vorgeschriebener Informationen (,FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion')

#### 2.1.1 Gegenstand der Dienstleistung

Veröffentlicht ein Emittent vorgeschriebene Informationen nach dem BörseG, so hat er diese Informationen gleichzeitig mit einem Veröffentlichungsbeleg dem Börseunternehmen und der FMA sowie der OeKB zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln (§ 123 Abs. 1 BörseG). Die OeKB bietet den gemäß Teil A der NGL aufrecht registrierten Emittenten als Zusatzdienstleistung an, sämtliche an das Speichersystem gemäß Teil A der NGL übermittelten RI-Dokumente und auf diese bezogenen Veröffentlichungsbelege zum Zwecke der Erfüllung der Übermittlungspflicht auch für die FMA und die WBAG bereit zu stellen.

Vorabmitteilungen zu Ad-hoc-Veröffentlichungen gemäß § 119 Abs. 6 BörseG iVm § 1 VMV, sowie sonstige Mitteilungen, Informationen oder Dokumente, sofern sie nicht als RI-Dokumente gelten, sind von der Weiterleitungsfunktion nicht erfasst. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung sind auch die Dokumententypen „HV Einberufung“ und Informationen nach § 119 Abs. 9 BörseG (siehe Teil A Pkt. 3.2.7 u 3.2.8) nicht von der Weiterleitungsfunktion erfasst.

Die OeKB stellt die übermittelten RI-Dokumente inhaltlich unverändert für die FMA und die WBAG gemäß dem unter Pkt. 2.1.2 näher beschriebenen Übermittlungsweg bereit.

#### 2.1.2 Übermittlungsweg (Bereitstellung und Abholung)

Der Emittent übermittelt das RI-Dokument an OAM Issuer Info - Upload (zur Übermittlung siehe Teil A Pkt. 3 NGL). Unmittelbar darauf erfolgt die Datenbereitstellung für FMA und WBAG auf einem FTP-Server der OeKB. Gleichzeitig wird der Emittent über die erfolgreiche Bereitstellung des übermittelten RI-Dokuments per E-Mail in Kenntnis gesetzt (Bereitstellungsbestätigung). Der Status über die Bereitstellung des RI-Dokuments ist zusätzlich im ‚Verteilerjournal‘ jederzeit ersichtlich.

Bereitstellung und Abholung der RI-Dokumente sind zwischen FMA, WBAG und OeKB abgestimmt. Die Abholung der RI-Dokumente erfolgt durch FMA und WBAG mittels gesicherter elektronischer Datenübertragung und liegt nicht im Verantwortungsbereich der OeKB.

### **2.1.3 Backup-Prozess bei Störfällen**

Kann ein Dokument seitens der OeKB nicht erfolgreich bereitgestellt werden, so unterbleibt die Bereitstellungsbestätigung oder es wird eine ausdrückliche Fehlermeldung per E-Mail übermittelt. In beiden Fällen obliegt es dem Nutzungsberechtigten, das Service Center OAM Issuer Info (E-Mail: [issuerinfo@oekb.at](mailto:issuerinfo@oekb.at)) zum Zwecke der Festlegung weiterer Schritte zu kontaktieren. Tritt das Problem außerhalb der Öffnungszeiten des Service Centers OAM Issuer Info auf, so obliegt es dem Nutzungsberechtigten, das jeweilige Dokument an die FMA und WBAG auf direktem Wege zu übermitteln.

Die OeKB trifft im Falle der Störung der Weiterleitungsfunktion keine Verpflichtung, die RI-Dokumente auf andere Art und Weise an FMA oder WBAG zu übermitteln.

### **2.1.4 Entgelt**

Die Leistungen im Zusammenhang mit der „FMA/WBAG - Weiterleitungsfunktion“ werden unentgeltlich erbracht.

### **2.1.5 Beendigung**

Die Weiterleitungsfunktion basiert auf den bestehenden Zusagen der FMA und der WBAG zum Datentransfer gemäß den mit der OeKB einvernehmlich abgestimmten Übermittlungswegen (siehe Pkt. 2.1.2 oben). Der Widerruf der Zusage von FMA oder WBAG berechtigt die OeKB gegenüber den Nutzungsberechtigten zur sofortigen Beendigung der Dienstleistung. In diesem Falle werden die Nutzungsberechtigten unverzüglich über die Beendigung der Datenübermittlung verständigt. Im Übrigen gilt zur Beendigung der Weiterleitungsfunktion Teil B Pkt. 1.3 der NGL.

### **2.1.6 Wichtige Hinweise**

Die Übermittlung vorgeschriebener Informationen an OAM Issuer Info ersetzt nicht die Pflicht des Emittenten, vorgeschriebene Informationen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen zu veröffentlichen. Der Emittent darf keine unveröffentlichten RI-Dokumente zur Weiterleitung übermitteln. Dies gilt im Besonderen für noch unveröffentlichte Insiderinformationen gemäß BörseG.

Im Rahmen der Zusatzdienstleistung werden von der OeKB weder Inhalt, Vollständigkeit, Verständlichkeit, noch sonstige Eigenschaften der vom Emittenten übermittelten RI-Dokumente geprüft. Für die rechtmäßige Zuordnung und Kennzeichnung von Dokumenten trägt der Emittent, gegebenenfalls auch der von diesem gegenüber dem Service Center OAM Issuer Info für die Dokumentenübermittlung Bevollmächtigte, die ausschließliche Verantwortung.

## 2.2 Entgegennahme optionaler Informationen

### 2.2.1 Gegenstand der Dienstleistung

Die OeKB nimmt im Rahmen ihrer Funktion als System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen auch sonstige wichtige Emittenten- und Unternehmensinformationen entgegen, die nicht verpflichtend an das Speichersystem zu übermitteln sind (optionale Informationen).

### 2.2.2 Übermittlung

Die Übermittlung optionaler Informationen erfolgt unter Nutzung der Registrierung und gemäß der Dokumentenübermittlung nach Teil A der NGL.

### 2.2.3 Störfälle

Siehe Teil A Pkt. 5 der NGL.

### 2.2.4 Entgelt

Die aktuellen, für die Entgegennahme und Speicherung von Dokumenten geltenden Vergütungssätze sind auf <https://www.oekb.at> -> Kapitalmarkt Services abrufbar.

### 2.2.5 Wichtige Hinweise

Die zu Teil A Pkt. 8 der NGL gemachten Hinweise für vorgeschriebene Informationen gelten sinngemäß auch für optionale Informationen.

oeKB

Kapitalmarkt  
Services